Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1978)

Artikel: Die Pfarrbücher und Zivilstandsregister des Kantons Schwyz : ein geschichtlicher Ueberblick

Autor: Inglin, Ady

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-697698

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Pfarrbücher und Zivilstandsregister des Kantons Schwyz

Ein geschichtlicher Ueberblick

Von Ady Inglin, Brunnen SZ

Nachfolgender Beitrag gibt den Vortrag wieder, den Herr Ady Inglin, Sekretär des Departements des Innern des Kantons Schwyz und kantonaler Zivilstandsinspektor, am 14. Februar 1976 in Luzern vor den Mitgliedern der Sektion Luzern und Innerschweiz der SGFF gehalten hat. Wir geben die instruktiven Ausführungen dieses kompetenten Fachmannes mit geringfügigen Kürzungen wieder.

Die Redaktion

Zwischen den Zivilstandsbeamten und Familienforschern bestehen enge Berührungspunkte, sind doch die Zivilstandsregister und ihre Vorläufer, die Pfarrbücher, die primären und wichtigsten und - was die Zivilstandsregister betrifft - wohl auch zuverlässigsten Quellen der Familienforschung und Genealogie.

Wir beginnen mit einem kurzen rechtsgeschichtlichen Rückblick auf die jahrhundertelangen Bemühungen in Kirche und Staat, den Stand der Gläubigen bzw. Bürger oder Untertanen festzustellen und zu beurkunden. Wir beschränken uns dabei auf die Entwicklung im Gebiet des Alten Landes Schwyz (Bezirk Schwyz) und die diesbezüglichen, den Familienforscher und Genealogen interessierenden Quellen.

1. Die Vorläufer der kirchlichen und bürgerlichen Registerführung

Kirche und Staat befassen sich seit jeher mit dem gleichen Menschen. Beide Verbände beanspruchen aber heute für ihren spezifischen Wirkungsbereich ausschliessliche Zuständigkeit. Die Zuordnung des Menschen zu den beiden Gewalten und die Verflechtung eines beträchtlichen Teils öffentlicher Interessen und Probleme mit den Interessensphären beider Verbände verursachte immer wieder Spannungsfelder zwischen Staat und Kirche. Dies trifft auch für die Feststellung und Beurkundung des Personenstandes und der Zugehörigkeit zu den beiden Verbänden zu. Die Zivilstandsregister, welche den bürgerlichen Stand der Personen feststellen sollen, sind ein Ergebnis der neueren Zeit. Wie Paul Hofer, ein früherer Vorsteher des Eidgenössischen

Amtes für das Zivilstandswesen, in einer interessanten Schrift vom Jahre 1907 über die schweizerischen Zivilstandsregister feststellt, gab es zwar schon im kaiserlichen Rom Bücher, aus denen hauptsächlich die Geburt, aber auch das Alter eines römischen Bürgers bewiesen werden konnte. Erst der christlichen Kirche blieb es jedoch vorbehalten, den Grundstein zu jener Institution zu legen, aus der die heutigen Zivilstandsregister hervorgegangen sind. Der Zweck aber, den die Kirche primär damit verfolgte, war nicht mehr der gleiche, den das kaiserliche Rom mit seinen Büchern im Auge gehabt hatte. Für die Kirche galt es nicht, den Stand des Einzelnen festzustellen, sondern den Bestand der Kirche. Die Individualisierung der einzelnen Person im Staate blieb daher eine bürgerliche Aufgabe, auch wenn diese Aufgabe im Bereich der Personenstandsbeurkundung lange Zeit von den Geistlichen übernommen wurde.

Neben der Notwendigkeit und dem Interesse der Kirche, den personellen Bestand ihrer Angehörigen festzustellen, kam vor allem in der nachreformatorischen Zeit ein öffentlich-rechtliches Moment zum Ausdruck, anhand von Büchern und statistischen Erhebungen den bürgerlichen Stand der einzelnen Person festzustellen, um daraus im Interesse des Staates und des Einzelnen Rechte und Pflichten abzuleiten. Diese Bücher und Statistiken, welche vor oder neben den bürgerlich-kirchlichen Registern geführt wurden, möchte ich deshalb zum Teil als eigentliche Vorläufer und zum Teil als Ergänzungen zu den offiziellen Personenstandsregistern bezeichnen.

Solche Statistiken, landläufig "Rödel" genannt, wurden auf Anordnung der weltlichen oder kirchlichen Obrigkeit auch im Kanton Schwyz angelegt, wobei auch hier Staat und Kirche nicht immer die gleichen Zwecke und Ziele verfolgten. Schon früh ordnete der Staat die Feststellung des Bevölkerungsstandes an, womit auch andere Zwecke verbunden waren (Steuerpflicht, Wehrpflicht usw.). Bereits im Jahre 1503 erliess das Alte Land Schwyz eine Steuerordnung, derzufolge "ein jeder Landmann und ein jedes Landweib, oder wer sonst im Lande wohnhaft ist, jeder bei seiner Treu und an Eidesstatt" all sein Hab und Gut zu schätzen hatte; die Strafbestimmungen für unrichtige Selbsttaxation waren überaus scharf. Neben der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen wurde mit dieser Erhebung auch der Bestand der Bevölkerung ermittelt; im Jahre 1503 ergab sich dabei für den Bezirk Schwyz eine Bevölkerungszahl von 5'000 Seelen.

Einen weiteren Einblick in den Bestand der Bevölkerung gewährten die sogenannten "Teilkronen-Rödel", die seit 1554 feststellbar sind; es handelt sich um Verzeichnisse über die Bezugsberechtigung von Pensionsgeldern, sie wurden daher später auch "Pensionsrödel" genannt. Bezugsberechtigt waren alle männlichen Landleute und die Hebammen, letztere wohl infolge der ausserordentlichen Dienste, welche sie dem Vaterland leisteten. Nach einer Anordnung aus dem Jahre 1754 hatten auf dieses Pensionsgeld auch alle jene Anspruch, welche unter einem Schwyzer Fähnlein in fremden Kriegsdiensten, namentlich in Frankreich,

standen. Die Pensionsgelder flossen aus Mitteln der kriegführenden Fürsten; die Teilkronen-Rödel sind daher auch unter dem Begriff "Reis-Rödel" bekannt.

In der Aktensammlung des Staatsarchivs finden sich weiter die "Militär-Rödel" vor allem aus der Zeit des Dreissigjährigen Krieges (1618-1648). Sie enthalten nach Vierteln geordnet die Wehrpflichtigen. Innerhalb der Viertel gab es Unterteilungen nach Waffengattungen, d.h. "Waffen-Rödel". Das Verzeichnis der ersten erhalten gebliebenen Harnisch-Schau stammt aus dem Jahre 1598.

Im Jahre 1656 fand die erste bekannte kirchliche Volkszählung statt, welche vom bischöflichen Ordinariat Konstanz angeordnet wurde. Für das Alte Land Schwyz (Bezirk Schwyz) ergab sich eine Bevölkerungszahl von 6'900 Personen. Die weltliche Obrigkeit benützte die Gelegenheit, gleichzeitig die stimmfähigen Landleute zu ermitteln, während der Auftrag des Bistums Konstanz nur dahin ging, diejenigen Gläubigen festzustellen, welche bereits zur Kommunion gegangen waren. Dies geschah damals gewöhnlich im Alter zwischen 11 und 14 Jahren. Die Gesamtzahl der Bevölkerung wurde errechnet, indem man Kommunikanten und Nichtkommunikanten ins Verhältnis 3 : 1 setzte. Auf Veranlassung der kirchlichen Obrigkeit fanden seit 1677 in periodischen Abständen spezielle Volkszählungen im Bezirk Einsiedeln statt, wobei neben den Getauften und Verstorbenen sowie den eingesegneten Ehen die ausgeteilten Kommunionen und die gelesenen Messen gezählt wurden. Interessant ist dabei die Feststellung, dass 1677 in der Klosterkirche nur 19 einheimische, aber 118 fremde Ehen geschlossen wurden.

Die erste Zählung, die Aufschluss über den Stand der Bevölkerung des ganzen heutigen Kantons gibt, stammt aus dem Jahre 1743 und war ebenfalls kirchlicher Natur. Sie ergab damals für den ganzen Kanton Schwyz rund 26'700 Einwohner. Zu erwähnen ist schliesslich die Zählung von 1833, d.i. die zweitletzte vor Einführung der eidgenössischen Volkszählung. Das Total wird mit 38'351 Einwohnern angegeben, doch schreibt der Historiker Gerold Meyer von Knonau dazu: "Von den Landeskundigen wird bemerkt, die Schnelligkeit, mit der diese Zählung aufgenommen wurde, gewähre keine gänzliche Zuverlässigkeit. Besorgnisse, es möchte eine Kopfsteuer hinterher nachfolgen, sollen diese unvollständigen Angaben veranlasst haben." Der Schwyzer Frühmesser Schibig erwähnt jedoch zu den Ursachen der festgestellten Bevölkerungszunahme etwas maliziös und zukunftsweisend: "Der Mensch bleibt nicht gerne allein; Kartoffeln gedeihen, Land zum Anbauen war bisher leicht zu erhalten, ein gesundes Klima, vielleicht auch, weil man noch nicht ganz in die Kunst eingeweiht war oder der vornehmen Sitte frönte, dem allzu grossen Segen Gottes Grenzen abzustecken, und dann noch aus manchen Gründen, die sich jeder leicht in grösserer oder kleinerer Zahl hinzudeuten kann." Ob das wohl die Sternstunde der Geburtenregelung war?

In diesem Zusammenhang sind auch die Jahrzeitbücher zu nennen. Jene der schwyzerischen Pfarreien, die fast lückenlos und in meist jahr-

hundertealten Handschriften erhalten sind, gehören zu den wichtigsten und zuverlässigsten Quellen, die uns über die Bevölkerung der einzelnen Pfarreien und Gemeinden, die Ursprünge, die Entwicklung, Verbreitung und Bedeutung einzelner Geschlechter und Familien Auskunft geben. Das Jahrzeit (anniversarium), ein seit dem 2. Jahrhundert bezeugter kirchlicher Brauch, sollte die Feier des Gottesdienstes am Jahrestag des Todes des Stifters oder an einem andern von diesem bestimmten Tag, meist für ewige Zeiten, sicherstellen. Zu diesem Zweck übergab der Stifter dem Gotteshaus Vermögenswerte (Grundstücke, Kapital, Wertgegenstände, z.B. Kelch, Bücher, Paramenten). Der Ertrag des Grundstücks, die Zinsen des Stiftungskapitals waren vom Kirchenvogt nach dem vom Stifter festgelegten Schlüssel zu verteilen. Den weitaus grössten Anteil erhielten das Gotteshaus (der Kirchenpatron, z.B. St. Martin) und die Armen, das übrige gehörte dem Pfarrer oder den Priestern und den Personen, die beim Gottesdienst mitwirkten: Sigrist, Organist, Sänger, Schüler, aber auch der Verwalter des Kirchengutes, im Kanton Schwyz und an anderen Orten Vogt genannt, erhielt in der Regel eine Entschädigung für seine Mühe.

Die Jahrzeitbücher wurden in der Form des liturgischen Jahreskalenders angelegt. Die Jahrzeiten sind in den seltensten Fällen datiert. In der Regel steht nur der Todestag des Stifters fest, nicht aber sein Todesjahr. Chronologisch einordnen lassen sich in früheren Jahrhunderten meist nur die Jahrzeitstiftungen von Persönlichkeiten, die politische oder kirchliche Aemter bekleideten. Das älteste schwyzerische Jahrzeit dürfte das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtete der Familie ab Yberg sein, deren Stammvater Konrad ab Yberg einer der Mitbegründer der Eidgenossenschaft war.

Die Jahrzeitbücher des Alten Landes Schwyz sind eine geradezu unerschöpfliche Fundgrube für den Familienforscher und Genealogen. Die meisten Jahrzeiten nennen nebst dem Stifter und dem Stiftungsgut in der Regel auch seine nächsten Angehörigen: Ehegatten, Kinder, Eltern und oft Grosseltern der Eheleute, Geschwister der Eltern und oft Grosseltern und deren Ehegatten, Paten, Freunde, Dienstboten. Die Jahrzeiten der führenden Geschlechter beginnen mit den Namen der frühesten erreichbaren Ahnen. Die Namenlisten der Nachkommen, die das ursprüngliche Stiftungsvermögen durch oft zahlreiche zusätzliche Stiftungen weiter äufnen und so der Geldentwertung wehren, werden oft durch Jahrhunderte fortgeführt. So zählt das Jahrzeit der Reding im Arther Jahrzeitbuch gegen 2000 Namen. Dasselbe Jahrzeitbuch enthält eine Menge von Ahnentafeln.

Die Eintragungen in die Jahrzeitbücher oblagen den Pfarrgeistlichen oder dem Landschreiber. Sie wurden und werden zum Teil noch heute von den einzelnen Pfarrern fortgeführt. Auf Grund dieser Eintragungen konnten die verschiedenen verwandtschaftlichen Verhältnisse und Familienbande rekonstruiert werden und bildeten seinerzeit zum Teil auch eine Grundlage für die Errichtung der Pfarrbücher und der bürgerlichen Register. Wie für die meisten anderen, gilt auch für die schwyzerischen Jahrzeit-

bücher: sie zählen nicht nur zu den Hauptquellen der Familienkunde und Genealogie, sie sind auch von Bedeutung für die Pfarrei-, Vaterlands-, Siedlungs-, Wirtschafts-, Rechts- und Kunstgeschichte, für die Volkskunde und das religiöse Brauchtum.

2. Die kirchlichen Personenstandsregister: die Pfarrbücher

Die christliche Kirche hat das Verdienst, den Grundstein für die heutigen Zivilstandsregister gelegt zu haben. Mindestens bis zur Zeit der Helvetik war jedoch diese Personenstandsregisterführung primär auf kirchliche Bedürfnisse ausgerichtet. Die kirchlichen Institutionen begleiteten den Menschen in allen wichtigen Lebensabschnitten. Der Geburt folgte in der Regel kurz darauf die Taufe. Das Taufbuch, welches vom Pfarrer geführt wurde, diente der Beurkundung der Taufe des Kindes; der Geburtstag wird in der Regel nicht genannt. Für die Eingehung der Ehe war die Mitwirkung des Pfarrers durch die Sitte und den Einfluss der Kirche, später durch Gesetz gegeben. Es entstanden die kirchlichen Ehebücher. Ebenso verhielt es sich mit den Verstorbenen, welche von der Kirche beerdigt und in die kirchlichen Sterbebücher eingetragen wurden. Am Anfang wurden somit in den Kirchenbüchern nicht die Geburten, sondern die Taufen, nicht die Zivilehen, sondern die kirchlichen Trauungen, nicht die Todesfälle, sondern die kirchliche Bestattung eingetragen. Dieser Brauch stammt aus dem frühen Mittelalter. Die kirchliche Führung der Standesbücher wurde hauptsächlich um die Zeit der Reformation kodifiziert.

Die Entwicklung der kirchlichen und der bürgerlichen Personenstandsregisterführung verlief im Kanton Schwyz zum Teil parallel zu jener der andern Kantone, soweit sich dies aus den allerdings spärlichen Quellen feststellen lässt. Im Jahre 1435 erliess der damalige Bischof von Konstanz, Friedrich II. von Zollern, ein Edikt zur Eintragung der Täuflinge und der Paten. Dieser Erlass wurde in den Synoden von 1463 und 1483 wiederholt. Bis zum Jahre 1824 gehörte der Kanton Schwyz zum Bistum Konstanz, seither zum Bistum Chur. Das Edikt von 1435 drang offensichtlich nicht bis nach Schwyz durch und blieb hier ohne Wirkung. Denn die Umfrage bei den Pfarreien und den Zivilstandsämtern ergab, dass die erste Eintragung in einem kirchlichen Taufbuch aus dem Jahre 1584 datiert (Taufbuch von Schwyz). Durch das Konzil von Trient (1545-1563) wurde die erste grundlegende Neuordnung der kirchlichen Registerführung für den katholischen Bereich geschaffen. Am 11. November 1563 bestimmte es, dass die Pfarrer die Namen der Täuflinge und der Paten in ein Taufregister eintragen und ein Eheregister führen sollten, das die Namen der Eheleute und der Zeugen sowie den Tag und den Ort des Eheabschlusses zu enthalten hatte. Im Rituale Romanum Papst Pauls V. von 1614 wurden die Musterformulare für die Eintragungen in den Registern veröffentlicht und der Beschluss des Tridentinischen Konzils mit der Einführung der Totenregister oder Sterbebücher ergänzt. Der Vollzug der Beschlüsse des Konzils von Trient blieb den einzelnen Diözesen über-

lassen. Da dieser offenbar etwas schleppend vor sich ging, verschärfte Papst Benedikt XIV. im Jahre 1741 die Tridentiner Beschlüsse nochmals und ordnete auch die Inspektionspflicht der Pfarregister an.

Auf den Beschlüssen des Konzils von Trient und dem Rituale Romanum beruhen die Synodalstatuten des Bistums Konstanz von 1567 und 1609 über die Führung der Kirchenbücher. Der damalige Bischof von Konstanz, Markus Sittich II., erliess 1567 wohl die entsprechenden Vorschriften, kümmerte sich aber keinen Deut um deren Erfüllung. Die Erlasse von 1567 blieben denn auch für die Pfarreien des Kantons Schwyz wirkungslos. Mehr Wirkung zeitigten die Diözesanstatuten des nachfolgenden Bischofs aus dem Jahre 1609. Laut einer Umfrage wurden im gleichen Jahr in Einsiedeln die ersten Pfarrbücher angelegt. 1610 folgten solche in Innerthal, 1613 in Reichenburg, 1627 in Gersau und 1634 in Steinen und Sattel. Rund die Hälfte der Pfarreien unseres Kantons hatte bis zum Jahre 1650 die Erlasse der kirchlichen Obrigkeit in die Tat umgesetzt.

Soweit man erkennen kann, wurden die Pfarrbücher der früheren Jahrhunderte von den Pfarrern mit wenigen Ausnahmen zuverlässig und fast lückenlos geführt. Sie enthalten auch die im Rituale Romanum vorgeschriebenen Angaben. Es ist nicht zu verkennen, dass dank diesen einheitlichen und für die grosse Mehrzahl der Eintragungen in damaliger Zeit ausreichenden Musterbeispiele, auch dank der kirchlichen Aufsicht diese Pfarrbücher dem damaligen, primär kirchlichen Zweck, für den sie errichtet wurden, durchaus genügten.

3. Die bürgerlichen Personenstandsregister

Die Einheitsbestrebungen der Helvetik hatten ihren Einfluss auch auf das Zivilstandswesen. Das Gesetz vom 15. Februar 1799 verpflichtete die Munizipalitäten und Gemeindeverwaltungen, sich mit den Geburts-, Ehe- und Sterberegistern der Bürger zu beschäftigen, ohne dabei die Pfarrer ihrer Pflichten zu entledigen, die sie bis anhin erfüllt hatten. Diese vage Bestimmung, die von keinen Ausführungserlassen begleitet war, hatte zur Folge, dass es mehr oder weniger bei einem untauglichen Versuch blieb, erstmals für das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft das Zivilstandswesen von höherer Stelle aus einheitlich zu regeln. Das änderte sich auch nicht wesentlich, als der helvetische Vollziehungsrat am 20. Januar 1801 das Gesetz von 1799 dahin präzisierte, dass den Pfarrgeistlichen die Führung der Zivilstandsregister wieder unter ihrer eigenen Verantwortung übertragen sein sollte. Jedermann wurde verpflichtet, die Geburts-, Ehe- und Sterbefälle, die ihn oder seine Angehörigen betrafen, den Pfarrgeistlichen seines Wohnortes und seiner Heimatgemeinde zur Einschreibung anzuzeigen. Damit die von den Pfarrgeistlichen geführten Register auch für den bürgerlichen Stand volle Beweiskraft erhielten, wurde ferner verordnet, dass die Auszüge aus den Registern neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen auch jene des

Präsidenten der Gemeinde aufzuweisen hatten. Wie fast in allen Kantonen, wurden diese Erlasse auch im Kanton Schwyz nicht vollzogen.

Die der Schweiz von Napoleon aufgezwungene Mediationsakte von 1803 stellte im Gegensatz zur Helvetischen Verfassung die föderalistische Struktur der Schweiz wieder her und stellte die Rechte der Kantone wieder in den Vordergrund. Das hatte zur Folge, dass auch das Zivilstandswesen wieder unter der kantonalen Hoheit stand. Weder der Bundesvertrag von 1815, welcher die Restaurationszeit (1815 - 1830) einleitete, noch die Bundesverfassung von 1848 änderten etwas an dieser Kompetenz der Kantone. Aus der Zeit der Restauration sind jedoch keine kantonalen Erlasse bekannt, die das Zivilstandswesen im Kanton Schwyz wesentlich beeinflusst hätten.

Die Regenerationsperiode (1830 - 1848) war an Erlassen über das Zivilstandswesen reicher als jede andere Epoche zuvor. Eine Reihe von Kantonen kodifizierten dieses in jenen Jahren. So erliess auch der Schwyzer Kantonsrat am 16. Januar 1839 die erste "Verordnung über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher im Kanton Schwyz". Er entschied sich dabei für das kirchlich-bürgerliche System, indem die Pfarrherren sämtlicher Gemeinden gehalten waren, die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher nach hiefür genau festgesetzten tabellarischen Vorschriften und in deutscher Sprache zu führen (Art. 1). Die Eintragungen in den Pfarrbüchern waren bisher zum Teil noch in lateinischer Sprache gemacht worden. Die Aufsicht über die Register war bürgerlich. Alljährlich im Verlaufe des Monats Januar hatte sich ein Beauftragter der Regierung in jede Pfarrgemeinde zu begeben und im Beisein des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Gemeinderates die Bücher der Geistlichen zu inspizieren (Art. 8). Diese Inspektionspflicht soll allerdings nur einige Jahre befolgt worden sein.

Neben dieser ersten kantonalen Zivilstandsverordnung erliess der Kantonsrat ebenfalls am 16. Januar 1839 die "Verordnung über die Errichtung und Führung von Bevölkerungstabellen im Kanton Schwyz". Danach hatte jeder Bezirk eine Bevölkerungstabelle gemeindeweise für seine Einwohner zu errichten und ununterbrochen zu führen; der Kanton seinerseits verpflichtete sich, eine solche Tabelle über die ganze Bevölkerung des Kantons zu führen (Art. 1). Grundlage für die Errichtung der Bevölkerungstabellen bildete die kantonale Volkszählung von 1836. Die Tabellen hatten namentlich folgende Angaben zu enthalten: Tauf- und Geschlechtsname jeder einzelnen Person, getrennt nach männlichem und weiblichem Geschlecht; genaue Zeit- und Ortsangabe der Geburt; Heimatort; Beruf der volljährigen Personen; Zivilstand; genaue Zeit- und Ortsangabe des Todes; Abstammung; weitere Bemerkungen, wie ausserehelich gezeugte Kinder oder Findelkinder. Die Frucht dieser Verordnung war die Entstehung der Bürgerregister. Aus den Angaben dieser Bevölkerungstabellen lässt sich unschwer herauslesen, dass diese Register den gleichen Charakter und die gleiche Bedeutung hatten wie die heutigen Familienregister, die 1929 auf gesamtschweizerischer Ebene eingeführt worden sind. In einzelnen Gemeinden werden diese Bürgerre-

gister heute noch neben den Familienregistern geführt. Der Kanton Schwyz darf sich wohl mit einigem Recht rühmen, mit seiner Verordnung von 1839 über die Errichtung von Bevölkerungstabellen dem späteren schweizerischen Familienregister Pate gestanden zu haben.

Ausser in den Bürgerregistern, fanden die beiden erwähnten Erlasse ihren Niederschlag in den heutigen zivilstandsamtlichen Einzelregistern, die die einzelnen Gemeinden nach und nach neben den Pfarregistern anlegten, noch bevor das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Personenstandes die Einzelregister gesamtschweizerisch einführte. Rund die Hälfte unserer Gemeinden haben diese Einzelregister in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts eingeführt, wie dies die Umfrage bei den Zivilstandsämtern ergeben hat.

4. Die Entwicklung seit 1874. Die Rechtsgrundlagen des heutigen Zivilstandswesens

Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 wurde für das schweizerische Zivilstandswesen von entscheidender Bedeutung. Nicht nur legte sie den ganzen Zivilstandsdienst in die Hände der bürgerlichen Behörden. Sie brachte auch für die ganze Schweiz die Zivilehe und stellte in Art. 54 das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes. Zur Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes (Geburt und Tod) gehörte damit auch die Feststellung und Beurkundung des Eheabschlusses. Ferner begründete die revidierte Bundesverfassung die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Zivilstandswesen. Schliesslich hat eine Verfassungsänderung des Jahres 1898 dem Bund auch die Gesetzgebungsbefugnis für den ganzen Bereich des Zivilrechts und damit auch des Eherechts verliehen. Mit dieser Ergänzung von Art. 64 der Bundesverfassung wurde die rechtliche Grundlage für den Erlass des Zivilgesetzbuches geschaffen, welches auf den 1. Januar 1912 in Kraft trat. Dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ist ein Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen angegliedert worden.

Das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe war das erste wichtige Gesetz unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung. Es begnügte sich im wesentlichen mit der Aufstellung von Vorschriften über die Führung der Geburts-, Toten- und Eheregister sowie den Abschluss und die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Nichtigerklärung. Die verwaltungsrechtliche Organisation und die eigentliche Besorgung des Zivilstandsdienstes blieben dagegen Sache der Kantone. Bei dieser prinzipiellen Verteilung der Rollen zwischen Bund und Kantonen ist es bis heute geblieben.

Was von der Aufgabe her gesehen unter dem Zivilstandswesen zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 39 des Zivilgesetzbuches. Danach haben die Zivilstandsämter die für die Beurkundung des Personenstandes erforderlichen Register zu führen. Die Zivilstandsbeamten, welche welt-

lichen Standes sein müssen, haben die Eintragung in diese Register zu besorgen und davon Auszüge zu erstellen (Art. 41 ZGB). Die Register und die Registerauszüge sind öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB und erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen des Personenstandes den vollen Beweis und zwar so lange, als nicht Fälschung, unrichtige Eintragung oder tatsächliche Unrichtigkeit des Inhalts nachgewiesen werden kann. Diesen Grundsatz gilt es vornehmlich auch für die Tätigkeit der Familienforscher zu beachten.

Das Zivilgesetzbuch widmet dem Zivilstandsrecht noch eine Reihe weiterer Bestimmungen (Haftbarkeit des Zivilstandsbeamten, Aufsicht über seine Amtsführung, das Beschwerderecht, die Anzeigepflicht von Geburts- und Todesfällen, Bestimmungen über Namensänderungen, Anzeigepflicht gemeinsamer ausserehelicher oder ehelich erklärter Kinder, Anerkennung oder Zusprechung mit Standesfolge, Erlass von Vorschriften über Verkündung und Trauung sowie über die Führung des Eheregisters und schliesslich das neue Adoptionsrecht).

Nach der Einführung des Zivilgesetzbuches hat sich die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens zur Hauptsache auf das Verordnungsrecht verlagert. Die geltende Verordnung über das Zivilstandswesen (ZVO) hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 39 und 119 ZGB und ist am 1. Januar 1954 in Kraft getreten. Sie hat im Verlaufe der Jahre verschiedene Aenderungen erfahren und ist vor allem im Zusammenhang mit dem neuen Adoptionsrecht am 27. November 1972 einer grösseren Revision unterzogen worden.

Wie bereits erwähnt, hat der Bund seine Rechtssetzungsbefugnis im Zivilstandswesen nicht voll ausgenutzt, sondern verschiedene Regelungen an die Kantone delegiert und damit dem verschiedenartigen Aufbau der Kantone Rechnung getragen (Umschreibung der Zivilstandskreise, ihre Organisation und Amtssprache; Bestimmung der Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter; Aufsichtspflicht über die Zivilstandsämter; Gebührenregelung usw.).

Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, auch nur summarisch auf die 14 Abschnitte mit 189 Artikeln der geltenden Zivilstandsverordnung einzugehen. Von Interesse dürfte Art. 29 der Verordnung sein, welcher die Benützung der Zivilstandsregister und der Kirchenbücher für die Familienforschung und für andere wissenschaftliche Zwecke regelt. Die Zivilstandsregister sind wohl öffentliche, aber keine offenen Register. Art. 29 bestimmt daher, dass Privatpersonen grundsätzlich keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Zivilstandsregister haben. Diese Vorschrift gilt auch für die alten Kirchenbücher, soweit sie sich im Gewahrsam der Zivilstandsämter befinden. In begründeten Fällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde jedoch die Einsichtnahme in die Register bewilligen. Diese Bewilligung wird in der Regel für die Familienforscher und zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt, insbesondere

für die Geschichtsforschung oder für erbbiologisch-medizinische Forschungen. Ausgeschlossen bleibt dagegen die Einsichtnahme für Geschäftsagenten, die sich beispielsweise der Suche nach Erbberechtigten widmen. Die zuständigen Bundesinstanzen haben für die Benützung der Zivilstandsregister für die Familienforschung und wissenschaftliche Zwecke genaue Richtlinien erlassen, die jeweils mit der Bewilligung als Auflagen verbunden werden. Was unseren Kanton betrifft, sind wir bei der Erteilung solcher Bewilligungen an Familienforscher grosszügig. Wir treten auch dafür ein, dass der Zivilstandsbeamte dem Familienforscher im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich ist. Es wäre auch erwünscht, dass sich der einzelne Zivilstandsbeamte in die genealogischen Zusammenhänge vertieft und sich nach den jeweiligen Forschungsergebnissen erkundigt.

Als weitere Rechtsquellen im Zivilstandswesen können auch das Handbuch II und die Kreisschreibensammlung bezeichnet werden. Sie dienen vor allem der Einheitlichkeit und Sicherheit der Rechtsanwendung und der Registerführung. Das Handbuch II für das Zivilstandswesen, welches 1954 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegeben worden ist, birgt eine Fülle von Musterbeispielen und Hinweisen für die technische Behandlung der meisten Zivilstandsfälle, die in der Praxis vorkommen. Es kann als eigentlicher Kommentar zu den einschlägigen Erlassen bezeichnet werden. Die Kreisschreiben, die 1963 in einer bereinigten Sammlung herausgekommen sind, dienen als Dienstanweisung zur Ausfüllung bestehender Lücken.

Das Familienregister, das an die Stelle der alten (kantonal geregelten) Bürgerregister getreten ist, nimmt innerhalb des Zivilstandswesens eine bedeutende Stellung ein und ist auch für die Familienforschung von besonderer Bedeutung. Es beruht allerdings nicht auf einem Gesetz; im ZGB ist lediglich von Geburts-, Todes- und Eheregistern die Rede, nicht aber vom Familienregister. Erst die bundesrätliche Verordnung von 1928 schrieb die Führung eines einheitlichen Familienregisters vor. Ihm kommt eine doppelte Funktion zu, weil es einen privatrechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Zweck zu erfüllen hat. Im ersten Fall soll es den Bestand einer Familie zusammenhängend darstellen; die Familien der Kinder und Kindeskinder figurieren auf entsprechenden "Nachfolgeblättern". Das Familienregister ist damit ein sichtbarer Ausdruck der schweizerischen Rechtsauffassung von der Familie. Durch seine Zusammenfassung und die Blatthinweise erleichtert das Familienregister die genealogischen Forschungen in hervorragender Weise. Neben diesem privatrechtlichen Zweck gibt das Familienregister Aufschluss über das Bürgerrecht einer Familie. Als Folge der historischen Entwicklung des Gemeindebürgerrechts werden die Personen im Familienregister ihrer Heimatgemeinde eingetragen. Die Schweiz darf als Verdienst für sich in Anspruch nehmen, als erstes Land im Familienregister den jahrhundertlang gewachsenen Gedanken einer natürlichen Volksgliederung systematisch verwirklicht zu haben. Unser Land hat damit auch für andere Staaten bahnbrechend gewirkt. Das deutsche Fami-

lienbuch, das erst 1958 eingeführt worden ist, kommt dabei unserem Familienregister am nächsten.

5. Kritische Bemerkungen zu den Teilrevisionen der Gegenwart

Die Bundesverfassung von 1874, die das Zivilstandswesen zur Bundessache machte, liess den Kantonen nur noch wenig Spielraum für separate Eigenbestimmungen. Der Bund machte von der verfassungsmässig eingeräumten Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Zivilstandswesens rasch Gebrauch und erliess am 24. Dezember 1874 das Bundesgesetz betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe. Wie die meisten Kantone, bemühte sich auch der Kanton Schwyz, umgehend die kantonalen Anschlussbestimmungen zu erlassen und später laufend dem Bundesrecht anzupassen. Da seither die Anpassung an das Bundesrecht in allen Kantonen mit wenig Nuancierungen praktisch gleich verlaufen ist, erübrigt es sich, auf Einzelheiten einzutreten.

Die Zeit, da die Beurkundung des Personenstandes mit einer Buchhaltung verglichen und der Zivilstandsbeamte harmlos als "Lebensbuchführer" apostrophiert wurde, gehört der Vergangenheit an. Mit der Zunahme der ausländischen Bevölkerung und des internationalen Reiseverkehrs sehen sich die Zivilstandsbeamten fast täglich mit dem internationalen Recht konfrontiert. Daneben folgen sich die Teilrevisionen des Zivilgesetzbuchs und namentlich des Familienrechts Schlag auf Schlag. Sie beginnen, nicht nur die Einheit und Systematik des Schöpfers des ZGB, Eugen Huber, zu durchlöchern, sondern bringen auch den Zivilstandsbehörden neue Vorschriften und zwingen sie zu völlig neuen Denkformen, die dem Althergebrachten und Bewährten zum Teil diametral entgegenlaufen. Bereits ist mit dem neuen Adoptionsrecht das sogenannte "ZGB-Kind" "gezeugt" worden. Das betreffende Gesetz hat namentlich auch für die genealogische Forschung weitreichende Nachteile gebracht. Der zivilstandsregistertechnische Vollzug des neuen Adoptionsrechts bringt es mit sich, dass es der Familienforscher schwer haben wird, die tatsächliche Abstammung einer nach dem neuen Recht adoptierten Person ausfindig zu machen. Unlängst haben die eidgenössichen Räte das neue Kindesrecht beraten. Hauptziel dieser Revision soll die Verbesserung der Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes und seiner Mutter sein. Diesen anerkennenswerten Verbesserungen stehen aber auch Nachteile gegenüber, hat diese Revision doch gleichzeitig eine zivilrechtliche Abwertung der ehelichen Elternschaft zur Folge. Diesen Revisionen werden ähnliche des Eherechts und des Bürgerrechts folgen, deren Grundzüge bereits bekannt sind, wie z.B. die freie Wahl des ehelichen Familiennamens oder die Beibehaltung des angestammten Bürgerrechts einer Schweizerin, die einen Schweizer heiratet.

Wenn man diese Rechtsentwicklung verfolgt, ist es verständlich, dass nicht nur die Zivilstandsbehörden eine gewisse Unruhe erfasst hat. Bei den eingeleiteten Revisionen sind nämlich Tendenzen erkennbar, die

am Fundament unseres Staates, an der Familie rütteln. Wenn gelegentlich argumentiert wird, bei der Revision von Gesetzen sei den jeweiligen gesellschaftlichen Auffassungen Rechnung zu tragen und diesen Ausdruck zu geben, ist dem entgegenzuhalten, dass eine solche verallgemeinernde Theorie leicht zur Untergrabung der geltenden naturrechtlichen, ethischen und christlichen Prinzipien und damit zur allmählichen Auflösung von Ehe und Familie führen könnte.

Der frühere Zivilstandsinspektor und Staatsschreiber des Kantons Thurgau hat vor Jahren folgenden Satz geprägt: "Es ist Aufgabe der Zivilstandsregister, alle Gewähr dafür zu bieten, dass jedermann seine Herkunft, seine Abstammung, seine Ehelichkeit oder Ausserehelichkeit, seine Eheschliessung usw. durch Registerauszüge nachweisen kann." Vergleicht man Sinn und Zweck dieser Zielsetzung im Zivilstandswesen mit den heutigen Rechtsauffassungen und Tendenzen, so kann man dahinter nur ein grosses Fragezeichen machen. Als Bürger hat jeder das Recht, diese Entwicklung kritisch zu beleuchten.

Die Zivilstandsbehörden haben die Aufgabe, der Neugestaltung des Familienrechts vorbehaltlos gegenüberzutreten und alles zu unternehmen, die nicht einfachen neuen Rechtsregeln in der Praxis des Alltags anzuwenden. Wenn der Gesetzgeber neue Leitlinien zieht und neue Grundsätze aufstellt, haben wir diese einfach zu befolgen. Ob und wie weit damit auch die Arbeit des Familienforschers beeinflusst und beeinträchtigt wird, kann heute noch nicht schlüssig beurteilt werden. Eines ist jedoch jetzt schon augenscheinlich: Auch der Familienforscher wird Mühe haben, sich mit dem neuen Recht abzufinden, steht doch dieses zum Teil der Pflege des genealogischen Gewissens und den verpflichtenden Ueberlieferungen diametral entgegen.

Einführung der Pfarrbücher und der Zivilstandsregister

(aufgrund einer Umfrage von 1973 des Departements des Innern des Kantons Schwyz)

Gemeinde	Pfarrbücher				Zivilstandsregister			
	Tauf-B	Ehe-B	Toten-B	Jahrz-B	Geb-R	Ehe-R	Todes-R	Fam-R
Schwyz	1584	1614	1614	1590	1876	1876	1876	1896
Arth	1635	1682	1637	1891	1826	1822	1842	1636
Ingenbohl	1667	1755	1755	1755	1876	1876	1876	1929
Muotathal	1815	1678	1811	1567	1826	1826	1826	1880
Steinen	1635	1643	1691	1529	1825	1825	1825	1929
Sattel	1635	1639	1649	1606	1826	1826	1826	1929
Rothenturm	1776	1776	1777	1808	1876	1876	1876	1929
Oberiberg								
Unteriberg	1873	1873	1873	1873	1875	1875	1875	1929
Lauerz	1803	1814	1731	1842	1825	1825	1825	1825
Steinerberg	1650	1646	1645	1677	1875	1875	1875	1925
Morschach	1705	1669	1618	1500	1825	1825	1825	1870
Alpthal	1842	1842	1842	1739	1825	1826	1825	1825
Illgau	1689	1698	1698	1723	1825	1825	1826	1860
Riemenstalden	1841	1920	1920		1916	1917	1931	1928
Gersau	1627	1627	1627	1627	1826	1826	1826	1627
Lachen	1638	1639	1638	1502	1862	1826	1826	1870
Altendorf								
Galgenen								
Vorderthal	1785	1785	1785	1786	1786	1816	1826	1929
Innerthal	1610	1653	1653	1857	1876	1876	1876	1931
Schübelbach	1646	1646	1646	1628	1738	1826	1826	1929
Tuggen	1628	1640	1639	1674	1826	1826	1826	1929
Wangen								
Reichenburg	1613	1613	1613	1826	1876	1876	1876	1850
Einsiedeln	1609	1626	1620	1572	1810	1876	1876	1580
Küssnacht	1649	1649	1649	1639	1876	1876	1876	1929
Wollerau					1826	1826	1826	1929
Freienbach	1642	1642	1642	1435	1826	1825	1825	1929
Feusisberg	1825	1825	1825		1876	1876	1876	1929